

Verfügungsfonds „Masterplan Innenstadt“

Richtlinie der Stadt Sonthofen vom 11.11.2024 zur Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Die vorliegende Förderrichtlinie regelt, unter welchen Bedingungen Mittel aus dem Verfügungsfonds für den **Förderzeitraum bis 31.12.2026** gewährt werden.

§ 1 Aufgaben und Ziel des Verfügungsfonds

- (1) Die Stadt Sonthofen richtet im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ mit finanzieller Unterstützung des Freistaates Bayern einen Verfügungsfonds ein.
- (2) Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürger*innen, Eigentümer*innen, Einzelhändler*innen, Unternehmen, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch den Verfügungsfonds sollen kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, die der Stärkung der Innenstadt dienen und einen nachhaltigen Nutzen für die Sonthofer Innenstadt darstellen.
- (3) Die Stadt Sonthofen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds folgende Ziele:
 - Aufwertung des Stadtbildes
 - Erhöhung der Aufenthaltsqualität
 - Verbesserung der Mobilität
 - Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung
 - Stärkung der Stadtkultur
 - Belebung des Einzelhandels
 - Förderung von Aktionen und Festivitäten in der Innenstadt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze der Förderung

- (1) Über die Mittelverwendung entscheidet ein lokales Gremium, der Beirat Innenstadt, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - Vertreter*innen aus der Wirtschaft und der AS
 - Vertreter*innen des Gemeinderates
 - Vertreter*innen der Stadtverwaltung (Bürgermeister, Kämmerer, Bauamt, Wirtschaftsförderung).

Für jedes Mitglied des Beirates ist mindestens ein/e Vertreter*in bestimmt.

- (2) Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die einen nachhaltigen Nutzen für die Sonthofer Innenstadt haben und den Zielen des Verfügungsfonds gemäß § 1 entsprechen.
- (3) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.
- (4) Projekte und Maßnahmen, für die Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragt werden, müssen einen positiven Effekt auf den Handlungsräum Innenstadt haben.
- (5) Die geförderten Maßnahmen unterliegt einer Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Die Frist beginnt bei Anschaffungen mit dem Datum der Fertigstellung der Maßnahme.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die Gewährung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel.

- (7) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung der Mittel zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (8) Die vergaberechtlichen Bestimmungen und die beihilferechtlichen Regelungen sind im Einzelfall zu beachten.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich (Handlungsraum)

Der räumliche Geltungsbereich (Handlungsraum des Projektes „Masterplan Sonthofen“) im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ stellt die Fördergebietskulisse des Verfügungsfonds dar. Ergänzt wird dieser räumliche Geltungsbereich ab 01.01.2026 um die sanierte Bahnhofstraße einschließlich des gesamten Bahnhofsplatzes.

§ 4 Fördergegenstand

Gefördert werden können insbesondere beispielhaft Ausgaben für:

- Investitionen im öffentlichen Raum (z. B. Möblierung, Beleuchtung, Begrünung u. Ä.)
- Investitionen in die Infrastruktur und Ausstattung für Veranstaltungen und Aktionen (z. B. Leihgebühren für Festzelte, mobile Bühnen und Festzeltgarnituren)
- Investitionen im Bereich Mobilität
- Investitionen in die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Plakate, Broschüren, Informationsmaterialien u. Ä.), Werbung, Printmedien und Kommunikation
- Konzepte, Beratungsleistungen und Planungen, die eine Attraktivitätssteigerung des Handlungsraumes Innenstadt zum Ziel haben bzw. unterstützen
- Eigeninitiativen zur Aufwertung des Stadtbildes im Handlungsraum Innenstadt
- Honorare (z. B. an externe Coaches, Künstler, Musiker etc.), wenn diese keine festen Stellen ersetzen und zur Umsetzung des Projekts erforderlich sind.
- ebenfalls förderfähig nach dieser Richtlinie sind nichtinvestive Aktivitäten, welche der Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserungen der Innenstadt dienen und als Anschubfinanzierung Impulse für Innovationen und eine nachhaltige Quartiersaufwertung geben. Bei diesen nichtinvestiven Ausgaben entfällt bei einer Förderung nach dieser Richtlinie jedoch der Bund-/Land-Anteil und die Stadt Sonthofen trägt den Förderanteil alleinig.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer öffentlicher Finanzierungsträger zur Verfügung stehen.
- Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Sonthofen zuzuordnen sind
- Betriebs- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb einer bestehenden Einrichtung dienen.
- Unbefristete Maßnahmen sowie Maßnahmen die vor der Antragstellung und - bewilligung begonnen oder bereits abgeschlossen wurden.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Verfügungsfonds ist auf insgesamt 100.000,00 Euro bis 31.12.2026 begrenzt.
- (2) Die Förderung pro Einzelprojekt sollte 10.000,00 Euro (brutto) je Maßnahme und Antragsteller pro Jahr nicht überschreiten. Über eine Abweichung hiervon entscheidet der Beirat Innenstadt. Einzelprojekte über 20.000,00 Euro (brutto) müssen zusätzlich durch den Gemeinderat der Stadt Sonthofen beschlossen werden.

- (3) Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird nur der Nettobetrag bezuschusst.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses i. H. von bis zu max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für gemeinnützige Vereine, Institutionen und private Akteure. Nichtinvestive Projekte nach § 4 (8. Spiegelstrich) können durch die Stadt Sonthofen in Form eines Zuschusses i.H. von bis zu max. 100 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.
- (5) Die Bagatellgrenze liegt bei 1.000,00 € Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 1.000,00 € werden nicht gefördert.
- (6) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist nicht vorgesehen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

§ 6 Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind alle Bewohnerinnen und Bewohner, Bewohnergruppierungen, Vereine, Verbände, Organisationen, Initiativen und Einrichtungen, die sich im Sinne der Fördergrundsätze und -ziele in der Sonthofer Innenstadt engagieren möchten.
- (2) Die Mitglieder des Beirat Innenstadt bzw. die im Gremium vertretenen Vereine und Institutionen sind ebenfalls antragsberechtigt. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats persönlich oder wirtschaftlich an einer Antragsstellung beteiligt, darf es der Abstimmung nicht beiwohnen.

§ 7 Antragstellung

- (1) Die Antragsstellung für Mittel aus dem Verfügungsfond ist ganzjährig möglich. Auf der Homepage der Stadt Sonthofen stehen alle notwendigen Informationen sowie die Antragsunterlagen als Download zur Verfügung.
- (2) Der Förderantrag besteht aus folgenden Unterlagen:
 - Angaben zum Antragsteller/Projektträger
 - Beschreibung des Projektes (Titel, Ziel und Zweck)
 - Zeitplan
 - Vollständige Kostenübersicht / Kostenschätzung
 - ggf. Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung
 - ggf. Angebote (im Regelfall sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen; die Vergabерichtlinien des Bundes sind zu beachten)
- (3) Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail beim Citymanagement der Stadt Sonthofen (andreas.maier@sonthofen.de; stefan.holl@gma.biz) einzureichen.
- (4) Der Antrag wird vom Citymanagement geprüft. Ggf. sind ergänzende Unterlagen und Informationen einzureichen.
- (5) Sofern der Antrag mindestens 14 Tage vor einer Sitzung eingeht und nach einer ersten Prüfung den formalen und inhaltlichen Kriterien dieser Förderrichtlinie entspricht, wird über den Antrag in der nächsten Beiratssitzung entschieden. Bei Antragssummen über 5.000,00 Euro (brutto) hat der Antragsteller das Projekt vor dem Gremium persönlich vorzustellen. Unter dieser Grenze ist dem Antragsteller eine Vorstellung seines Projektes / seiner Maßnahmen im Gremium freigestellt.

§ 8 Förderentscheidung und Bewilligung

- (1) Der Beirat Innenstadt kann mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Mittel des Verfügungsfonds beschließen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Angelegenheiten kann eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.
- (2) Zwischen dem Antragssteller und der Stadt Sonthofen wird zur zweckbestimmten Weiterleitung der Zuwendungen ein Weiterleitungsvertrag geschlossen.
- (3) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Weiterleitungsvertrages.
- (4) Mit der Umsetzung des Projektes / der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.

§ 9 Abschluss und Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt in der Regel nach Abschluss und Anerkennung der antraggerechten Durchführung der Maßnahme.
- (2) Der Antragssteller ist verpflichtet innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und abzurechnen. Die entstandenen Kosten sind unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen Original Rechnungs- bzw. Ausgabebelege nachzuweisen. Zur Dokumentation des Projektes ist der Abrechnung zudem ein formloser Ergebnisbericht, bestehend aus einem kurzen Text mit Vorher-Nachher-Fotos zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung und zum Zwecke der Veröffentlichung, zur Verfügung zu stellen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausgezahlt.
- (3) In begrenzten Ausnahmefällen ist die Zahlung eines erhöhten Zuschusses aufgrund von unerwarteten Kostensteigerungen möglich. Dafür ist im Rahmen einer Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich.
- (4) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Förderung bzw. bereits ausgezahlte Beträge zurückgefördert werden.
- (5) Eine Entscheidung zu den unter (4) genannten Fällen wird durch den Beirat Innenstadt getroffen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Beirat Innenstadt der Stadt Sonthofen in Kraft.

Sonthofen, den 09.01.2026

Gefördert durch:



**Regierung von
Schwaben**